



GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ELEKTRIZITÄTSWERK NIDWALDEN (EWNG)

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUN- DESGESETZ ÜBER DIE STROMVER- SORGUNG (KSTROMVG)

TOTALREVISION

Bericht an den Landrat

| | | | | | |
|-------------|--|---------|---------|----------------|-----------|
| Titel: | GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ELEKTRIZITÄTWERK NIDWALDEN (EWNG)/EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE STROMVERSÖRGUNG (KSTROMVG) - TOTALREVISION | Typ: | Bericht | Version: | |
| Thema: | | Klasse: | | FreigabeDatum: | 19.09.12 |
| Autor: | Urs Achermann | Status: | | DruckDatum: | 29.11.12 |
| Ablage/Name | | | | Registatur: | NWSTK.362 |

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Zusammenfassung | 4 |
| 2 | Ausgangslage | 4 |
| 2.1 | Revisionsbedarf | 4 |
| 2.2 | Motion Amstad | 5 |
| 2.3 | Eignerstrategie | 5 |
| 2.4 | Trennung von Aufsicht und Oberaufsicht über das EWN | 6 |
| 3 | Grundzüge der Vorlagen | 6 |
| 4 | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 6 |
| 4.1 | Gesetz über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG) | 6 |
| 4.2 | Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG) | 11 |
| 5 | Auswirkungen der Vorlage | 14 |
| 5.1 | Auf den Kanton | 14 |
| 5.2 | Auf die Gemeinden | 14 |

1 Zusammenfassung

Aufgrund der Veränderungen in der Elektrizitätsversorgung in der Schweiz (freier Netzzugang, Versorgungssicherheit im grenzüberschreitenden Stromhandel, teilweise freie Wahl des Versorgers) muss auch die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich angepasst werden. Die dringlich erlassene Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung wird aufgehoben und in ein neues kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (kStromVG) überführt.

In Nidwalden waren bislang die Regelungen zur Stromversorgung wie auch zum Versorgungsbetrieb (Elektrizitätswerk Nidwalden EWN) im gleichen Gesetz (EWN-Gesetz) enthalten. Im Zuge der Neuregelung der Stromversorgung in einer separaten Gesetzgebung müssen die entsprechenden Bestimmungen aus dem EWN-Gesetz entfernt werden. In diesem Zusammenhang können auch weitere seit Längerem diskutierte Anpassungen in diesem Gesetz vorgenommen und die Motion Amstad umgesetzt werden.

2 Ausgangslage

2.1 Revisionsbedarf

Seit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz verändert: Erstens hat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497) das Recht auf Netzzugang durch Dritte gestützt auf das Kartellgesetz anerkannt. Zweitens nimmt die Bedeutung des grenzüberschreitenden Stromhandels zu. Der Stromausfall in Italien im September 2003 hat gezeigt, dass die bestehende Marktordnung im Interesse der Versorgungssicherheit vor diesem Hintergrund überprüft werden muss. Drittens wurde die Einrichtung eines EU-Strombinnenmarkts konkretisiert und beschleunigt. Seit 2007 können alle Endverbraucher in der EU ihren Stromlieferanten frei wählen. Die Schweiz als europäische Stromdrehscheibe kann sich dieser Entwicklung nicht vollständig verschliessen, weshalb auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) erlassen und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt wurde. Am 1. April 2008 traten die meisten Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) in Kraft, die letzten Bestimmungen am 1. Januar 2010.

Aufgrund der Änderungen in der Bundesgesetzgebung drängt sich auch eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung auf. Um die zeitlichen Vorgaben einhalten zu können, hat der Regierungsrat am 16. Dezember 2008 eine Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (NG 641.21) erlassen. Im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz wird nun diese Verordnung in ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (kStromVG) überführt.

In Nidwalden waren bislang die Regelungen zur Stromversorgung wie auch zum Versorgungsbetrieb (Elektrizitätswerk Nidwalden EWN) im gleichen Gesetz, im Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN-Gesetz; NG 642.1), enthalten. Im Zuge der Neuregelung der Stromversorgung in einer separaten Gesetzgebung müssen die entsprechenden Bestimmungen aus dem EWN-Gesetz entfernt werden. In diesem Zusammenhang können auch weitere seit Längerem diskutierte Anpassungen in diesem Gesetz vorgenommen werden. Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Bereichen:

- Regelung des Dotationskapitals
- Regelung der Verwendung des Reingewinnes

- Ausgestaltung des Investitionsfonds
- Redaktionelle Anpassungen

Nachdem das EWN-Gesetz in den letzten Jahren verschiedentlich geändert worden ist, wird im Interesse der Übersichtlichkeit eine Totalrevision vorgelegt.

2.2 Motion Amstad

Landrat Ueli Amstad, Stans, reichte am 21. Februar 2007 eine Motion betreffend einer Teilrevision des Gesetzes über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden ein und stellte den Antrag, das EWN-Gesetz sei wie folgt zu ändern:

- *Die zu enge Regelung der Betriebsgrundsätze ist zu lockern. Insbesondere ist in Bezug auf die Energieproduktion mit erneuerbaren Energieträgern die geltende Regelung betreffend die Eigenwirtschaftlichkeit anzupassen. Art. 5 Abs. 3 ist somit dahingehend zu ergänzen, dass der Landrat Ausnahmen bewilligen kann.*
- *Art. 12 ist so zu ergänzen, dass mindestens zwei Landräte dem Verwaltungsrat angehören müssen.*
- *Der Aufgabenbereich des Verwaltungsrates (Art. 12a) ist derart zu ergänzen, dass der Geschäftsbericht jeweils mit der zukünftigen strategischen Ausrichtung des EWN zu vervollständigen ist.*

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 370 vom 26. Juni 2007 beantragte der Regierungsrat die teilweise Gutheissung der Motion insofern, als Art. 5 EWN-Gesetz (Eigenwirtschaftlichkeit) im Sinne seiner Erwägungen anzupassen sei. In Bezug auf Art. 12 EWN-Gesetz (Vertretung im Verwaltungsrat) und Art. 12a EWN-Gesetz (strategische Ausrichtung) sei sie abzulehnen.

Der Landrat beschloss am 24. Oktober 2007, die Motion im Sinne der vorberatenden Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) gutzuheissen, d.h. unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die Teilrevision des EWN-Gesetzes betreffend Punkt 1 der Motion ist gemäss den Erwägungen des Regierungsrates zu erarbeiten.
2. Es ist eine klare gesetzliche Regelung betreffend der Vertretung der Politik im Verwaltungsrat des EWN zu erarbeiten. Es ist zu prüfen, ob allenfalls der Regierungsrat in das operative Geschäft einzubinden ist. Weiter ist in Art. 12 des EWN-Gesetzes festzuhalten, dass die Hauptvoraussetzung für den Einsitz im Verwaltungsrat des EWN Fachkompetenz sein muss.
3. Es sei im EWN-Gesetz zu verankern, dass die Vision und das Leitbild des EWN im Geschäftsbericht zu veröffentlichen ist.

2.3 Eignerstrategie

Mit Beschluss Nr. 731 vom 9. November 2009 hat der Regierungsrat die Eignerstrategie betreffend Elektrizitätswerk Nidwalden verabschiedet. Aufgrund dieser Strategiediskussionen verzögerte sich die Revision des EWN-Gesetzes.

Die Eignerstrategie definiert die Leitplanken für das EWN und seine Entwicklung aus Sicht des Eigentümers, also des Kantons. Sie verpflichtet den Regierungsrat dazu, sich selbst klare Vorstellungen über die Absichten mit dem Unternehmen zu geben. Der Regierungsrat erarbeitet und verabschiedet die Eignerstrategie zusammen mit dem Verwaltungsrat des EWN und erstellt hierüber zuhanden des Landrates einen Bericht.

2.4 Trennung von Aufsicht und Oberaufsicht über das EWN

Am 29. Februar 2012 hat die Aufsichtskommission eine Motion eingereicht, gemäss welcher der Regierungsrat beauftragt wird, die Änderung der kantonalen Gesetze, welche die selbständigen Anstalten zum Gegenstand haben, einzuleiten, um die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht so weit als möglich zu vereinheitlichen. Insbesondere habe künftig die Wahl des Verwaltungsrates bei allen Anstalten durch den Landrat zu erfolgen und die Aufsichtskommission sei nicht mehr als gesetzliche Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Regierungsrat hat in Kenntnis dieser Motion die sich damals bereits in der Vernehmlassung befindliche Vorlage zu einer Totalrevision des EWN-Gesetzes hinsichtlich dieser Anliegen der Motion betreffend die Public Corporate Governance überprüft. Der Regierungsrat übernimmt insbesondere das Anliegen dieser Motion, die Aufsichtskommission nicht mehr als gesetzliche Revisionsstelle zu bezeichnen. Gemäss Art. 13 der Vorlage an den Landrat soll zukünftig als Revisionsstelle ein zugelassenes Revisionsunternehmen bezeichnet werden. Dieses Revisionsunternehmen hat die operativen Aufgaben einer Revisionsstelle wahrzunehmen, während die Aufsichtskommission zukünftig als Ausführungsorgan des Landrates die Oberaufsicht wahrzunehmen hat (Art. 8 der Vorlage).

Weiter sollen die Interessen des Kantons gegenüber dem EWN besser durchgesetzt werden können. Hierfür sollen in Zukunft die bereits vom Regierungsrat verabschiedete Eignerstrategie (Art. 16 der Vorlage) und die Informationsrechte des Landrates gesetzlich verankert werden.

3 Grundzüge der Vorlagen

Sämtliche Regelungen, welche die Stromversorgung betreffen, werden aus dem EWN-Gesetz entfernt und bei Bedarf in das neue kantonale Stromversorgungsgesetz überführt.

Das kStromVG soll eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebiets mit Elektrizität sicher stellen. Dazu bezeichnet der Regierungsrat auf allen Netzebenen flächendeckend über das ganze Kantonsgebiet Netzgebiete, für welche jeweils ein Netzbetreiber verantwortlich ist. Innerhalb des Netzgebietes ist der bezeichnete Netzbetreiber zur Gewährleistung des Netzanschlusses verpflichtet. Die Elektrizitätsstarife müssen von den Netzbetreibern jährlich im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Neben der Entfernung der Versorgungsbestimmungen erfährt das EWN-Gesetz keine grundsätzlichen Änderungen. Neue Bestimmungen betreffen u.a. die Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die Aufgaben des Regierungsrates, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, das Dotationskapital, den Geschäftsbericht und die Verwendung des Reingewinns.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Gesetz über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kantonales Elektrizitätswerk

1. Rechtsstellung

Es wird neu im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass es sich beim EWN um eine selbständige Anstalt handelt. In der Praxis führt dies zu keinen Änderungen.

Art. 2 2. Aufgaben

Der öffentliche Auftrag der Versorgung in Abs. 1 entfällt, er ist im kStromVG geregelt. In Ziff. 2 wird jedoch neu festgehalten, dass das EWN als Netzbetreiber

ein Elektrizitätsnetz zur Versorgung des zugewiesenen Netzgebietes zu errichten und betreiben hat. Der Aufgabenbereich der Entsorgung in Abs. 2 wird gestrichen, da dem EWN gemäss Abfallplanung keinerlei Aufgaben in diesem Bereich zukommen.

Art. 3 Energieversorgung

In Abs. 3 ist die möglichst weit gehende Nutzung erneuerbarer Energien durch das EWN ergänzend stipuliert. Damit wird die Motionsbeantwortung des Regierungsrats resp. die Forderung der BUL umgesetzt. Im Übrigen entspricht der Artikel wörtlich dem bisherigen Art. 2a.

Der bisherige Art. 3 zum faktischen Monopol des EWN entfällt aufgrund der Verpflichtung zum diskriminierungsfreien Netzzugang (vgl. Art. 13 StromVG).

Art. 4 Betriebsgrundsätze **1. allgemein**

Entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 5 EWNG.

In Abs. 1 wurde der zweite Teilsatz (Rücksichtnahm auf Interessen des Kantons bei Tarif- und Preisgestaltung) gestrichen.

In Abs. 3 ist das Verbot der Quersubventionierung nicht mehr enthalten, damit erneuerbare Energien gefördert werden können (Auftrag Motion Amstad). Neu muss nun für jeden Energieträger die Eigenwirtschaftlichkeit angestrebt werden. Im Übrigen entspricht der Artikel dem bisherigen Art. 5.

Art. 5 Abgaben

Verglichen mit dem bisherigen Art. 9 EWNG ist Abs. 1 bis auf die Präzisierung des Begriffes „Hauptaufgaben“ unverändert, Abs. 3 entspricht wörtlich dem bisherigen Abs. 2.

In Abs. 2 wird neu stipuliert, dass die Abgeltung für die Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons und die Abgeltung für die Nutzung der Wasserkraft zwischen Kanton und EWN vertraglich zu regeln sind. Aus Gründen der Transparenz und des Wettbewerbs hat das EWN auch Nutzungsabgeltungen zu den Gestehungskosten hinzuzurechnen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die einmalige Verleihungsgebühr gemäss Art. 80 des Wasserrechtsgesetzes, die den Aufwand des Kantons für die Gesuchsbearbeitung abdeckt.

Die Regelung des bisherigen Art. 9a betreffend Duldungspflicht der Grundeigentümer ist neu in Art. 3 kStromVG enthalten.

Art. 6 Haftung

Der Haftungstatbestand wurde neu demjenigen im Spitalgesetz angeglichen. Das EWN als selbstständige Anstalt unterliegt ordentlicherweise dem kantonalen Haftungsgesetz. Es haftet für seine Verbindlichkeiten aber ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Da sich die Haftung nach dem öffentlichen Recht bestimmt und öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse vorliegen, ist das Verwaltungsgericht zuständig.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates des EWN tragen eine grosse Verantwortung für den Erfolg des EWN. Sie sind mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet, damit sie das EWN eigenständig führen können. Es ist deshalb angezeigt, die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem kantonalen Haftungsgesetz auszuweiten und der Verantwortlichkeit der Mitglieder eines Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft anzupassen. Die Haftung gegenüber dem EWN soll daher auch bei fahrlässiger Verletzung der Pflichten zum Tragen kommen und nicht mehr auf Grobfahrlässigkeit beschränkt sein.

II. ORGANISATION

Art. 7 Landrat

Die Formulierung entspricht weitgehend der bisherigen Gesetzgebung (vgl. Art. 11 EWNG). Die Genehmigungspflicht für Neuinvestitionen (Ziff. 4) und neue Beteiligungen (Ziff. 5) wird auf vier Millionen Franken erhöht; bisher betrug die Limite zwei Millionen Franken. Damit wird dem Verwaltungsrat mehr Spielraum eingeräumt, um flexibler auf die wachsenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem sich öffnenden Strommarkt reagieren zu können. Neu werden die Zuständigkeit des Landrats für die Genehmigung von Beschlüssen über neue Mehrheitsbeteiligungen (Ziff. 6) und für den Beschluss über das Dotationskapitals (Ziff. 7) festgehalten.

Neu ist vorgehen, dass der Regierungsrat in einer Vereinbarung mit dem Verwaltungsrat des EWN die Gewinnverwendung festlegt (vgl. Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Ziff. 2). Der Landrat genehmigt diese Gewinnverwendung durch Genehmigung der Jahresrechnung.

Weiter wird in Zukunft der Regierungsrat einen Bericht betreffend die Eignerstrategie verfassen, welcher durch den Landrat zur Kenntnis genommen wird (Ziff. 8). Die eigentliche Eignerstrategie wird nicht genehmigt. Die Eignerstrategie enthält sensitive Informationen über die strategische Entwicklung des EWN. Um das Geschäftsgeheimnis des EWN zu wahren, wird diese somit nicht öffentlich. Die Landrätinnen und Landräte können in ihrer Funktion als Mitglied des Oberaufsichtorgans diese aber einsehen.

Art. 8 Aufsichtskommission

Neu werden die Aufgaben der Aufsichtskommission explizit im EWN-Gesetz verankert. Diese richten sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz) und insbesondere auch des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement). Präzisierend zu § 97 des Landratsreglements wird in Abs. 3 abschliessend festgehalten, dass die Aufsichtskommission mindestens jährlich Bericht zu erstatten hat.

Art. 9 Regierungsrat

Neu werden die Aufgaben des Regierungsrates aufgezählt:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidium;
- Abschluss der Vereinbarung über die Nutzungsabgeltung für öffentlichen Grund und Wasserkraft;
- Abschluss der Vereinbarung über die Verzinsung des Dotationskapitals;
- Abschluss der Vereinbarung über die Verwendung des Reingewinns;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung der Eignerstrategie gemäss Art. 16;
- die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
- die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
- Zudem ist auf Grund der Neuordnung der Aufsicht vorgesehen, dass der Regierungsrat die Kompetenz zur Antragstellung bezüglich der Geschäfte des EWN, die in der Zuständigkeit des Landrates liegen, erhält.

Art. 10 Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

Abs. 1 und 3 sind gegenüber dem bisherigen Art. 12 Abs. 1 und 2 inhaltlich unverändert.

Im neuen Abs. 2 wird festgehalten, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören muss. Damit wird der im Sinne der Kommission angepassten Forderung der Motion Amstad nach mindestens zwei Vertretern der Politik im Verwaltungsrat entsprochen. Nachdem praxisgemäss auch der zuständige Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nimmt und der Regierungsrat an dieser Praxis aus Gründen der Einflussmöglichkeit festhalten will, müsste – um den Anteil der Politiker gleich zu belassen – bei einer vollständigen Umsetzung der Motion der heute fünfköpfige Verwaltungsrat vergrössert werden, was aus Sicht des EWN nicht wünschbar ist. Auch im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Einsitznahme des Regierungsrates gefordert, die offenere Formulierung („mindestens zwei Mitglieder müssen dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören“) fand bei den meisten Gemeinden und einigen Parteien keine Zustimmung. Es wird zudem die Forderung der BUL nach Berücksichtigung der Fachkompetenz im Verwaltungsrat umgesetzt. Schliesslich wird in analoger Umsetzung des Musteranforderungsprofils, welches das Eidgenössische Finanzdepartement für Mitglieder von Verwaltungsräten von selbständigen Anstalten des Bundes erarbeitet hat, das Anforderungsprofil um die Elemente Sozial- und Persönlichkeitskompetenz ergänzt.

Art. 11 2. Aufgaben

In Abs. 1 wird neu dem Verwaltungsrat die alleinige Kompetenz zur Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik des EWN zugewiesen.

In Abs. 2 sind neben der angepassten Nummerierung die folgenden Ziffern neu oder neu formuliert:

- Ziff. 1 betreffend Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung: neu formuliert;
- Ziff. 3 betreffend Festlegung der Unternehmensstrategie und die wirtschaftliche Führung des Unternehmens: neu;
- Ziff. 8 betreffend Festsetzung der Elektrizitätstarife: neu formuliert;
- Ziff. 11 betreffend Verabschiedung Jahresrechnung und Jahresbericht: angepasst aufgrund der Neuregelung der Antragsrechts;
- Ziff. 12 betreffend Abschluss von Vereinbarungen: neu.

In Abs. 3 wird neu die Verpflichtung des Verwaltungsrates verankert, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie des Kantons auszuüben.

Die Forderung der Motion Amstad, wonach der Aufgabenbereich des Verwaltungsrats derart zu ergänzen sei, dass der Geschäftsbericht jeweils mit der zukünftigen strategischen Ausrichtung des EWN zu vervollständigen sei, wird in Art. 18 umgesetzt.

Der bisherige Art. 12a Abs. 3 betreffend Veröffentlichung der Stromtarife und -preise entfällt (vgl. neu Art. 11 kStromVG).

Art. 12 Direktion des EWN

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 12b.

Art. 13 Revisionsstelle

Es wird neu festgelegt, dass als Revisionsstelle ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen bezeichnet werden muss. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Zulassung und Be-

aufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302).

Art. 14 Rechtsmittel

Entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 14.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN, EIGNERSTRATEGIE UND JAHRESBERICHT

Art. 15 Dotationskapital

Neu wird in diesem Artikel das Dotationskapital erwähnt. Es wird festgehalten, dass der Landrat dessen Höhe festsetzt. Diese Regelung entspricht im Grundsatz der Regelung bei den anderen kantonalen Anstalten, wie der Nidwaldner Kantonalbank und dem Kantonsspital. Das Dotationskapital ist durch das EWN aber zu verzinsen. Die Verzinsung wird durch Vereinbarung zwischen dem EWN und dem Kanton geregelt.

Art. 16 Eignerstrategie

Mit Beschluss Nr. 731 vom 9. November 2009 hat der Regierungsrat bereits die Eignerstrategie betreffend Elektrizitätswerk Nidwalden verabschiedet. Die Eignerstrategie regelt die strategische Ausrichtung des EWN und seine Entwicklung aus Sicht des Kantons. Sie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons als Eigner sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung vorgegeben sind.

**Art. 17 Geschäftsbericht
1. Jahresrechnung**

Entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 14a.

Art. 18 2. Jahresbericht

In Erfüllung der Motion Amstad hat der Jahresbericht neu über die Unternehmensstrategie zu orientieren. Allerdings kann es sich dabei nicht um die Offenlegung detaillierter Geschäftsstrategien handeln, um den wirtschaftlichen Konkurrenten nicht unnötige Vorteile zu verschaffen. Im Übrigen hat der Verwaltungsrat in den letzten Jahren in den Jahresberichten bereits Aussagen zu wesentlichen strategischen Zielsetzungen gemacht.

Art. 19 Verwendung des Reingewinns

Anstatt einer fixen Verteilung des Reingewinns (10 Prozent Investitionsfonds, 90 Prozent Kanton; Art. 14c Abs. 1) legt Art. 19 neu fest, dass zwischen dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat eine Gewinnvereinbarung abgeschlossen wird; diese kann über mehrere Jahre Bestand haben.

Abs. 2 hält fest, dass die Überweisung des Anteils des Kantons unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Jahresrechnung durch den Landrat unmittelbar nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses durch den Verwaltungsrat zu erfolgen hat.

Investitionsfonds

Die bisherige Bestimmung zum Investitionsfonds (Art. 14d) wird ersatzlos gestrichen, da damit eine Verzerrung der Kalkulationsgrundlagen für die Netznutzung verbunden wäre. Im Gegenzug ist eine Übergangsbestimmung zur Verwendung des Fonds nötig (vgl. Art. 21).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der bisherige Art. 15 über die bestehenden Rechte, insbesondere des Gemeindegewerks Beckenried, kann aufgrund der neuen Regelung in Art. 4 Abs. 4 kStromVG aufgehoben werden.

Art. 20 Vollzug

Dem Regierungsrat wird neu die Kompetenz zum Erlass der erforderlichen Vollzugsbestimmungen erteilt.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Infolge der Aufhebung des Investitionsfonds ist eine Übergangsbestimmung zur Verwendung des Fonds nötig.

Art. 22 Änderung bisherigen Rechts

1. Wasserrechtsgesetz

Art. 82 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetzes; NG 631.1) wird um einen Abs. 2 ergänzt, wonach für die Wasserzinspflicht des EWN auf Art. 5 des EWN-Gesetzes verwiesen wird. Die Gebühren für den Erlass der Verfügung werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Art. 23 2. Kantonaies Energiegesetz

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgebracht, dass die Gemeinden für ihre Energieplanung auf aktuelle und verlässliche Daten der Stromkonsumenten auf ihrem Gemeindegebiet angewiesen sind. Die Energieversorgungsunternehmen sollen deshalb den Gemeinden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Energieplanung benötigten Daten wie Konsumdaten oder Einsatzbereiche (immer unter Vorbehalt der Datenschutzgesetzgebung) zur Verfügung stellen, aber den Mehraufwand für aufwändige Zusammenstellungen oder Bearbeitung der Daten in Rechnung stellen können. Da diese Verpflichtung alle Energieversorgungsunternehmen betrifft, ist sie nicht im EWN-Gesetz, sondern im kantonalen Energiegesetz aufzunehmen.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige EWN-Gesetz vom 27. April 1969 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist abhängig vom Inkrafttreten des kStromVG.

Um dem Regierungsrat in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat genügend Zeit zu geben um die neuen Anforderungen an die Zusammensetzung des Verwaltungsrates umzusetzen, tritt Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes erst auf den Beginn der neuen Legislatur in Kraft.

4.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

In Abs. 1 wird festgehalten, dass der Zweck des Gesetzes eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung des Kantonsgebietes mit Elektrizität ist. Diese Zweckbestimmung folgt terminologisch der bundesrechtlichen Regelung.

Abs. 2: Das Gesetz regelt den Vollzug der Aufgaben des Kantons gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung. Es löst die Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (Kantonale Stromversorgungsverordnung; NG 641.21) ab.

Art. 2 Interkantonale Zusammenarbeit

Es wird verankert, dass der Kanton im Bereich der Stromversorgung mit anderen Kantonen zusammenzuarbeiten hat. Die Kooperationspflicht mit privaten Organisationen wird bereits in Art. 3 StromVG bundesrechtlich festgehalten. Es geht darum, flächendeckend das Netz sicherzustellen.

Art. 3 Duldungspflicht

Dieser Artikel wurde aus dem geltenden EWN-Gesetz übernommen und ist zukünftig für sämtliche Netzbetreiber wirksam und anwendbar.

In Abs. 2 wird neu die Möglichkeit geschaffen, dass sich der Netzbetreiber mit der Grundeigentümerin beziehungsweise dem Grundeigentümer auch einigen können. Falls eine solche Einigung nicht zustande kommt, ist bezüglich der Entschädigung das Schätzungsverfahren gemäss Enteignungsrecht anzuwenden.

II. NETZGEBIETE UND NETZBETRIEB

Art. 4 Grundsätze

In Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben wird festgehalten, dass die Netzgebiete auf allen Netzebenen zu bezeichnen sind. Das Bundesrecht sieht aber vor, dass für Netzebenen, an welchen keine Endverbraucher angeschlossen sind, auf eine Bezeichnung verzichtet werden kann. Für ein Netzgebiet ist jeweils ein Betreiber verantwortlich (vgl. Art. 5 Abs. 3). Lokale, regionale und überregionale Verteilnetze können sich aber geographisch überlagern.

Art. 3 und 4 halten fest, auf Grund welcher Kriterien die Netzzuteilung zu erfolgen hat. Der Kriterienkatalog bietet die Möglichkeit, die Netzgebiete sachgerecht, aber unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsrechte und vertraglichen Verhältnisse zu regeln. Es soll eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung gewährleistet werden können. Weiter soll nicht hoheitlich in Eigentumsverhältnisse eingegriffen werden.

Art. 5 Bezeichnung der Netzgebiete

Neben der Kompetenz des Regierungsrates zur Bezeichnung der Netzgebiete werden noch gewisse Voraussetzungen definiert. In Umsetzung von Art. 3 StromVG wird hier auf kantonaler Stufe ein Anhörungsrecht der Netzeigentümerinnen und Netzeigentümer sowie der Netzbetreiber verankert.

Art. 6 Leistungsaufträge

Art. 5 Abs. 1 StromVG sieht explizit vor, dass die Netzzuteilung mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann. Es wird nun auf kantonaler Stufe präzisiert, dass diese Leistungsaufträge hauptsächlich die Sicherstellung der bundesrechtlich geforderten Versorgungssicherheit gewährleisten sollen.

III. ANSCHLUSSPFLICHTEN

Art. 7 Innerhalb des Netzgebietes

Es wird auf die bundesrechtlichen Anschlusspflichten verwiesen.

Art. 8 Ausserhalb des Netzgebietes

Dem Regierungsrat wird die Möglichkeit gegeben, einen Netzbetreiber zum Anschluss eines Endverbrauchers oder eines Elektrizitätserzeugers ausserhalb des Netzgebietes an sein Netz zu verpflichten (vgl. Art. 5 Abs. 3 StromVG). Es handelt sich hierbei um ein Instrument, welches unter Abwägung der Gesamtinteressenlage (insbesondere der Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips) im Rahmen eines Einzelfallentscheidendes ermöglicht, die Anschlusspflicht zu ändern. Ein (angrenzender) Netzbetreiber kann verpflichtet werden, einen End-

verbraucher in einer Bauzone anzuschliessen, welcher sich nicht in seinem Netzgebiet befindet.

Die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) empfiehlt zudem, die kantonale Gesetzgebung auf die Elektrizitätserzeuger auszudehnen, da diese Fälle in Zukunft aktueller werden dürften als die Anschlussproblematik von Endverbrauchern. Eine solch sachlich gerechtfertigte Ausdehnung sei zulässig, zumal der Bundesgesetzgeber hierzu keine (insbesondere keine negativen) Bestimmung erlassen habe (Bericht EnDK vom 30. Mai 2008 betreffend Kantonale Anschlussgesetzgebung zum Stromversorgungsgesetz).

Art. 9 Ausserhalb der Bauzone

Das Bundesrecht regelt die Anschlusspflicht von ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen abschliessend. Im Bereich der nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen verbleibt den Kantonen aber ein Regelungsspielraum. Von diesem wird vorliegend Gebrauch gemacht und in diesem Bereich eine Anschlusspflicht unter den kumulativen Bedingungen von Abs. 1 festgehalten. Die Kosten dieser Anschlüsse sind aber vom jeweiligen Endverbraucher zu tragen.

Art. 10 Anschlussgarantie

Mit dem Vollzug der Bestimmungen über die Anschlussgarantie wird die Direktion beauftragt. Diese Bestimmung war bereits in § 4 der kantonalen Stromversorgungsverordnung verankert.

IV. TARIFE

Art. 11 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Tarife war bis anhin in Art. 12a Abs. 3 EWNG geregelt. Neu gilt die Veröffentlichungspflicht für sämtliche Netzbetreiber. Diese haben sich an die gesetzlichen Vorgaben von Art. 7 Abs. 2 StromVG zu halten.

Art. 12 Massnahmen

Die Kompetenz für den Erlass von Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 StromVG wird dem Regierungsrat übertragen. Diese Bestimmung war sinngemäss bereits in § 3 der kantonalen Stromversorgungsverordnung verankert.

V. STRAFBESTIMMUNGEN UND VERFAHREN

Art. 13 Busse

Abs. 1 und 2: Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Die Kantone sind ferner befugt, die Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu bedrohen (Art. 335 StGB).

Die fahrlässige Widerhandlung ist nur strafbar, wenn dies ausdrücklich gesetzlich verankert ist. Die geltende Regelung im kStromVG ist somit notwendig. Weiter ist eine Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft nur gegeben, wenn dies im Gesetz erwähnt wird.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Übergangsbestimmungen

Der Übergang in den liberalisierten Strommarkt unter dem Regime des eidgenössischen StromVG und dem kantonalen StromVG wird Vertragsanpassungen erfordern. Hier sind die Bestimmungen des Bundesrechts, welche sich zur Gültigkeit bzw. dem Fortbestand von (konzessions-)vertraglichen Regelungen äussern, zu beachten. Es wird eine Frist von einem Jahr für den Neuabschluss von Verträgen gesetzt. Nicht kündbare oder nicht gekündete Verträge sind entsprechend zu ergänzen.

Art. 15 Vollzug

Abs. 1: Im Sinne eines Auffangtatbestandes wird hier eine subsidiäre Vollzugskompetenz des Regierungsrates verankert.

Abs. 2: Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Abs. 3: In Umsetzung des bundesrechtlichen Kooperationsgebotes kann der Regierungsrat insbesondere Branchenrichtlinien und Fachnormen verbindlich erklären.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Einführungsführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (Kantonale Stromversorgungsverordnung) wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist abhängig vom Inkrafttreten des revidierten EWN-Gesetzes.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Auf den Kanton

Die Totalrevision des EWN-Gesetzes und der Erlass des kStromVG haben keine wesentlichen Veränderungen zur Folge. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Gesetzgebung an die geltende Gesetzgebung auf Bundesebene. Die Versorgungssicherheit ist nach wie vor gewährleistet.

Auf die Gewinnablieferung des EWN an den Kanton hat die Vorlage keine direkten Auswirkungen.

5.2 Auf die Gemeinden

Auf die Gemeinden hat die Vorlage keine Auswirkungen. Die bestehenden Rechte des Elektrizitätswerkes Beckenried bleiben im bisherigen Rahmen geschützt.

Stans, 18. September 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer